

# BEZIRKSVERTRETUNG GADDERBAUM TOP 4.5

Auszug  
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift  
der Sitzung vom 19.01.2017

Zu Punkt 7  
(öffentlich)

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Ga 9.1  
"Kernbereich Bethel" im beschleunigten Verfahren gemäß §  
13a BauGB für einen Bereich zwischen Quellenhofweg,  
Hoffnungstaler Weg, Königsweg, Nazarethweg,  
Handwerkerstraße, Saronweg, Ramaweg und Maraweg  
- Stadtbezirk Gadderbaum -

Beschluss über Stellungnahmen  
Satzungsbeschluss

Beratungsgrundlage:  
Drucksache: 3884/2014-2020

Herr Brunnert beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung, um fraktionsintern die vergrößerten Pläne des Bauamtes, die als Tischvorlage verteilt worden sind, zu besprechen.

-.-.-

*Sitzungsunterbrechung von 17:33 – 17:38 Uhr*

-.-.-

Zu den noch offenen Fragen/Anmerkungen von Herrn Brunnert aus der letzten Sitzung teilt Frau Trüggelmann für das Bauamt mit:

### **Baumstandorte:**

Bei den Bäumen, die im Entwurf des Bebauungsplanes noch für den Erhalt vorgesehen gewesen seien, handele es sich zum einen um zwei Standorte, bei denen im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen Bohnenbachpark während der Baumaßnahmen festgestellt worden sei, dass die Bäume entgegen der ursprünglichen Einschätzung nicht zu erhalten gewesen wären. Für den Baumstandort Saronweg/Hoffnungstaler Weg sei ein Gutachten vorgelegt worden, das zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Standsicherheit der Bäume nicht mehr gewährleistet sei.

### **Radverkehr:**

Allgemein gelte, dass der Ausbaustandard der öffentlichen Verkehrsflächen durch gesonderte Beschlussfassung der Bezirksvertretung festgelegt werde. Dies sei für den Saronweg bereits in der Sitzung am 20.8.2015 erfolgt, mit besonderer Berücksichtigung auch der Standorte von Fahrradständern. In den textlichen Festsetzungen zum

Bebauungsplan seien für die betreffenden Wege im Bohnenbachpark die mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen auch für die Benutzung durch Fahrradfahrer festgesetzt (Text Punkt 6.3, GFL 3 und Punkt 6.5 G). Im Übrigen gelte im Bereich Bethel Tempo 30. Die Belange des Radverkehrs seien im Bebauungsplangebiet also berücksichtigt.

In der Begründung zum Bebauungsplan seien gem. § 2a BauGB „die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen“. Sie sei aus Sicht des Satzungsgebers insbesondere dann erforderlich, wenn durch entsprechende Ausführungen die Angreifbarkeit einer Planung verringert werden solle oder die Rechtfertigung der Planung insgesamt oder die einzelner Inhalte nicht offensichtlich sei.

Dies sei hier hinsichtlich der verkehrlichen Belange offensichtlich nicht der Fall. Der Bebauungsplan diene im Wesentlichen der planungsrechtlichen Absicherung der im Vorfeld mit allen Beteiligten abgestimmten und dann beschlossenen Maßnahmen des Stadtumbaus Bethel.

Wenn die ausdrückliche Erwähnung des Radverkehrs in der Begründung versäumt worden sei, so habe dies im vorliegenden Fall keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes.

Zur Nachfrage von Herrn Spilker im Vorfeld der heutigen Sitzung zu einer möglichen Öffnung des Saronweges in Richtung Maraweg teilt Frau Trüggelmann mit:

**Saronweg/Maraweg:**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Saronweg im Bereich Maraweg und die Ausführungen in der Begründung dazu entsprächen der Fassung zum Entwurf; sie hätten sich in der Satzungsfassung nicht geändert.

Mit der Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche in der Breite der ehemaligen Straße werde für die Zukunft die Option offengehalten für den Fall, dass sich die verkehrliche Notwendigkeit ergeben sollte, den Anschluss an den Maraweg auch für Kraftfahrzeuge wieder zu öffnen.

Hierzu, wie auch zur Frage der Verkehrsführung und zum Ausbaustandard, wären dann entsprechende Beschlüsse der Bezirksvertretung Voraussetzung.

Ohne weitere Aussprache ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

**Die Bezirksvertretung Gadderbaum empfiehlt zu beschließen:**

- 1. Die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB werden gemäß Anlage A 1 zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wird gemäß Anlage A 2 teilweise stattgegeben.**

3. **Den Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Bielefeld und der Deutschen Telekom Technik GmbH aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wird gemäß Anlage A 2 nicht stattgegeben.**

**Der Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wird gemäß Anlage A 2 stattgegeben.**

**Der Stellungnahme der moBiel GmbH aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wird gemäß Anlage A 2 teilweise stattgegeben.**

4. **Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Verwaltung werden gemäß Anlage A 2 beschlossen.**
5. **Der Bebauungsplan Nr. III/Ga 9.1 „Kernbereich Bethel“ für einen Bereich zwischen Quellenhofweg, Hoffnungstaler Weg, Königsweg, Nazarethweg, Handwerkerstraße, Saronweg, Ramaweg und Maraweg mit der Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.**
6. **Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.**
7. **Die Information der Verwaltung über die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung (FNP-Berichtigung Nr. 5/2014) wird zur Kenntnis genommen.**

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

161 Bezirksamt Brackwede, 20.01.2017, 51-52 49

An

1. Schriftführungen 600, 004

2. 600

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.  
i. A.

gez.

Imkamp